

03.11.92

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

A. Zielsetzung

Aufgrund des anhaltenden Strukturwandels in den neuen Bundesländern sind dort nach derzeitigem Kenntnisstand auch im neunten Abrechnungszeitraum der Garantiemengenregelung Milch außergewöhnliche Unterlieferungen zu erwarten. Die bestmögliche Ausschöpfung der Gesamtgarantiemenge für das Beitrittsgebiet soll daher durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden.

Des weiteren sollen die Pacht- und Übertragungsregelungen in der Milch-Garantiemengen-Verordnung an die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts angepaßt werden.

Die Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung, durch die die Frist zum Abschluß von Leasing-Verträgen verlängert worden ist, war als sog. Eilverordnung nach dem Marktorganisationsgesetz befristet erlassen worden. Ihre Gültigkeitsdauer soll verlängert werden.

B. Lösung

Wie im vergangenen Abrechnungszeitraum der Milchquotenregelung soll auch im laufenden Zwölfmonatszeitraum neben der Saldierung auf der Molkereistufe für die neuen Bundesländer eine sog. Spitzensaldierung auf Ebene des gesamten Beitrittsgebietes geschaffen werden. Ferner soll die Befristung der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates aufgehoben werden.

750/92

- 2 -

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

03.11.92

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 680 40 - Mi 67/92

Bonn, den 3. November 1992

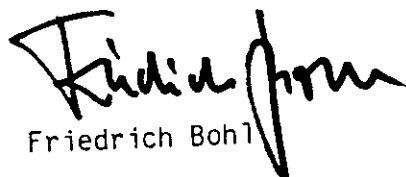
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der
Milch-Garantiemengen-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Sechszwanzigste Verordnung
zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung**

Vom

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2, und des § 15 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 sowie des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1992 (BGBl. I S. 1323), geändert durch die Verordnung vom 3. August 1992 (BGBl. I S. 1502), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte ", höchstens jedoch in Höhe von 12 000 kg je Hektar," gestrichen.

b) Absatz 3 a Satz 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

"Werden Teile eines Betriebes, die für die Milcherzeugung genutzt werden, auf Grund eines auslaufenden Pachtvertrages,

1. der vor dem 2. April 1984 abgeschlossen worden ist und

2. bei dem der Pächter keinen Anspruch auf Vertragsverlängerung unter entsprechenden Bedingungen hat,

nach dem 30. September 1984 an den Verpächter zurückgewährt, geht, sofern

a. der ausscheidende Pächter die Milcherzeugung fortsetzen will und

b. der Verpächter und der Pächter hinsichtlich der übergehenden Referenzmenge nicht eine abweichende Vereinbarung treffen,

in Höhe von 5 ha überlassener Fläche keine Referenzmenge über; die der über 5 ha hinausgehenden Fläche entsprechende Referenzmenge geht zur Hälfte, höchstens jedoch in Höhe von 2 500 kg je Hektar, auf den Verpächter über. Satz 1 gilt nicht, wenn der Verpächter nachweist, daß er auf die Referenzmenge für die Milcherzeugung für sich, seinen Ehegatten oder seine Kinder angewiesen ist; in diesem Fall gehen jedoch höchstens 5 000 kg je Hektar auf den Verpächter über."

2. § 7 b Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In den Sätzen 1 und 3 Nr. 2 werden jeweils die Worte "während des achten Zwölfmonatszeitraumes" durch die Worte "während des neunten Zwölfmonatszeitraumes" ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Datum "30. April 1992" durch das Datum "30. April 1993" ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

"(2a) Geht in Fällen der Übergabe, der Überlassung oder der Rückgewähr eines gesamten Betriebes oder eines Betriebsteils keine Referenzmenge auf den neuen Inhaber über, stellt die zuständige Landesstelle dem ursprünglichen Inhaber hierüber eine mit Gründen versehene Bescheinigung aus."

b) In Absatz 3 wird die Angabe "Absatz 2 Nr. 3" durch die Angabe "Absatz 2 Satz 1 Nr. 3" ersetzt.

Artikel 2

Artikel 2 Satz 2 der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 3. August 1992 (BGBl. I S. 1502) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeines

Nach gegenwärtigem Stand ist in den neuen Bundesländern auch im neunten Abrechnungszeitraum der Garantiemengenregelung Milch (1. April 1992 - 31. März 1993) damit zu rechnen, daß einzelbetriebliche Referenzmengen in nicht unbeträchtlichem Umfang ungenutzt bleiben. Daher soll in den neuen Ländern die sog. Spitzensaldierung auf Ebene des gesamten Beitrittsgebietes, die sich bereits im letzten Garantiemengenjahr bewährt hat, auch im lfd. neunten Zwölfmonatszeitraum zur Anwendung kommen.

Ferner hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, daß gewisse Bestimmungen in der Pacht- und Übertragungsregelung nicht mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang stehen. Die entsprechenden Regelungen sollen daher angepaßt werden.

Schließlich soll mit der vorliegenden Verordnung die Befristung der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung aufgehoben werden.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten, da die Saldierung von Über- und Unterlieferungen die abgabefrei lieferbare Garantiemenge unberührt läßt.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1

Mit Urteil vom 19. März 1992 (3 C 58.88) hat das Bundesverwaltungsgericht die Höchstmengenbegrenzung in § 7 Abs. 2 der Milch-Garantiemengen-Verordnung, wonach bei der Übergabe von Teilbetrieben höchstens 12 000 kg je Hektar auf den neuen Betriebsinhaber übergehen können, im Falle des Verkaufs von Teilbetrieben für unanwendbar erklärt, weil sie gegen das im EG-Recht verankerte Prinzip der Flächenbindung verstößt. Die vom Bundesverwaltungsgericht hierfür angeführten Gründe treffen in gleicher Weise auf Übertragungen auf Grund von Pachtverträgen zu. Die 12 000 kg-Klausel in § 7 Abs. 2 der Milch-Garantiemengen-Verordnung soll daher aufgehoben werden.

Des weiteren hat das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 20.02.1992 (3 C 51.88) festgestellt, daß - entsprechend dem Gemeinschaftsrecht - Pächterschutz für Altpachtverträge nur in Frage kommt, wenn

- es sich um einen auslaufenden Pachtvertrag handelt, bei dem der Pächter keinen Anspruch auf Vertragsverlängerung unter entsprechenden Bedingungen hat,
- der Pächter die Milcherzeugung auch nach Rückgewähr der Pachtflächen fortsetzen will.

Eine Ausnahme ist dann zu machen, wenn der Verpächter nachweist, daß er auf die Referenzmenge für die Milcherzeugung für sich, seinen Ehegatten oder seine Kinder angewiesen ist.

Ein Pächterschutz ist demnach grundsätzlich nur dann zulässig, wenn der Pächter gegen seinen Willen die Milcherzeugungsflächen herausgeben muß. So kann z.B. bei einer Kündigung durch den Pächter kein Pächterschutz mehr gewährt werden. In diesen wie auch in anderen Fällen, in denen ein Pächterschutz nicht zum Tragen kommt, gilt daher nach dem insoweit unmittelbar anwendbaren EG-Recht die allgemeine Flächenbindung, so daß von der Referenzmenge, die auf den gesamten, vom Pächter vor der Rückgewähr bewirtschafteten Betrieb entfällt, ein Anteil auf den Verpächter übergeht, der dem Verhältnis der zur Milcherzeugung genutzten Fläche des zurückgewährten Teils des Betriebes und derjenigen des gesamten Betriebes entspricht; soweit bei der Rückgewähr von Teilen eines Betriebes § 7 Abs. 3 b MGV zur Anwendung kommt und bescheinigte Referenzmengen an den Verpächter zurückgehen, bleiben diese Betriebsteile bei der oben genannten Berechnung unberücksichtigt.

Eine - regelmäßig zugunsten des ausscheidenden Pächters erfolgende - abweichende Parteivereinbarung über die auf den Verpächter übergehende Referenzmenge setzt voraus, daß sämtliche Voraussetzungen für den Pächterschutz gegeben sind, insbesondere also muß der Pächter die Milcherzeugung fortsetzen wollen.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Mit der vorliegenden Vorschrift soll in den neuen Ländern auch für den neunten Abrechnungszeitraum neben der Molkereisaldierung eine weitere, zusätzliche Saldierungsstufe auf Ebene des gesamten Beitrittsgebietes eingerichtet werden. Mit dieser Spitzensaldierung können Unterlieferungen, die sich auf Molkereiebene nicht verwerten lassen, zentral für das gesamte Beitrittsgebiet "aussaldierte" werden. Durch diese erweiterte Saldierungsmöglichkeit wird eine möglichst hohe Ausnutzung der für das Beitrittsgebiet festgesetzten Gesamtgarantiemenge sichergestellt. Das Verfahren ist hierbei dasselbe wie im vergangenen Zwölfmonatszeitraum.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Im Interesse der Rechtssicherheit sollen auch für solche Fälle, in denen nach den allgemeinen Übertragungsvorschriften keine Referenzmengen übergehen (z.B. beim Übergang von Flächen unter 1 ha, § 7 Abs. 3 Satz 1 Milch-Garantiemengen-Verordnung) - der Bestandskraft fähige - Bescheinigungen der zuständigen Landesstelle vorgesehen werden.

Zu Artikel 2

Diese Bestimmung hebt die Befristung der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung auf.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

18.12.92

Beschluß
des Bundesrates

zur

Sechszwanzigsten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantie-
mengen-Verordnung

- Der Bundesrat hat in seiner 650. Sitzung am 18. Dezember 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grund-
- / gesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.
- / Der Bundesrat hat ferner die folgende, aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Ä n d e r u n g e n

und

EntschlieÙung

zur

Sechszwanzigsten Verordnung zur Änderung
der Milch-Garantiemengen-Verordnung

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 vor Buchstabe a (§ 7 Abs. 1 a)

In Artikel 1 Nr. 1 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a0 einzufügen:

'a0) In Absatz 1 a werden nach den Worten

"zugeteilt worden ist,"

die Worte

"nach Maßgabe der in § 1 genannten Rechtsakte"
eingefügt.'

Begründung:

§ 7 Abs. 1 a MGV gibt nur den Grundsatz der Freisetzung wieder. Abweichend von der Regel werden nach Artikel 7 a der Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 SLOM-Mengen bei Überlassung vor dem Stichtag im Fall der Vererbung oder erbähnlichen Übergabe nicht freigesetzt. Darauf soll durch Bezugnahme auf das EG-Recht klarstellend hingewiesen werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 vor Buchstabe b (§ 7 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 1 ist vor Buchstabe b folgender Buchstabe b0 einzufügen:

'b0) In Absatz 3 Satz 4 werden nach den Worten
"zugeteilt worden ist,"
die Worte
"nach Maßgabe der in § 1 genannten Rechtsakte"
eingefügt.'

Begründung:

§ 7 Abs. 1 a MGV gibt nur den Grundsatz der Freisetzung wieder. Abweichend von der Regel werden nach Artikel 7 a der Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 SLOM-Mengen bei Überlassung vor dem Stichtag im Fall der Vererbung oder erbähnlichen Übergabe nicht freigesetzt. Darauf soll durch Bezugnahme auf das EG-Recht klarstellend hingewiesen werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 7 Abs. 3 a)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b ist in § 7 Abs. 3 a Satz 2 der letzte Halbsatz wie folgt zu fassen:

"in diesem Fall geht eine Referenzmenge jedoch erst ab einer Mindestfläche von einem Hektar und höchstens in Höhe von 5 000 kg je Hektar auf den Verpächter über."

Begründung:

§ 7 Abs. 3 a Satz 2 geht davon aus, daß Pächterschutz zwar besteht, aber wegen des "Angewiesenseins" der Verpächter eingeschränkt wird. Dem entspricht es, in solchen Fällen für den Übergang der Referenzmenge eine Mindestfläche von 1 ha festzusetzen (Bagatellgrenze, vergl. § 7 Abs. 3 Satz 1).

4. Zu Artikel 1 Nr. 1 nach Buchstabe b (§ 7 Abs. 3 a)

In Artikel 1 Nr. 1 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 anzufügen:

'b1) In Absatz 3 a Satz 3 werden nach den Worten
"zugeteilt worden ist,"
die Worte
"nach Maßgabe der in § 1 genannten Rechtsakte"
eingefügt.

Begründung:

§ 7 Abs. 1 a MGV gibt nur den Grundsatz der Freisetzung wieder. Abweichend von der Regel werden nach Artikel 7 a der Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 SLOM-Mengen bei Überlassung vor dem Stichtag im Falle der Vererbung oder erbähnlicher Übergabe nicht freigesetzt. Darauf soll durch Bezugnahme auf das EG-Recht klarstellend hingewiesen werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 9 Abs. 2 a Milch-Garantiemengen-Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a sind in § 9 Abs. 2 a Milch-Garantiemengen-Verordnung nach den Worten

"dem ursprünglichen Inhaber"

die Worte

"auf Antrag"

einzufügen.

Begründung:

Die vorgesehene Regelung führt zu einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand. Es ist nicht erforderlich, in allen Fällen, in denen keine Referenzmengen übergehen, darüber von amtswegen eine Bescheinigung zu erteilen (z. B. beim Übergang von Flächen unter 1 ha). Eine Verpflichtung zur Erteilung einer Bescheinigung sollte nur für den Fall begründet werden, daß der ursprüngliche Inhaber sie beantragt.

E n t s c h l i e ß u n g

6. Die vorgesehene Fassung von § 7 Abs. 3 a enthält eine Reihe unbestimmter Begriffe, für deren Auslegung im Vollzug Hilfen erforderlich sind. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, eine Auslegungshilfe zu erstellen, die dem Schutz des ausscheidenden Pächters so weit als möglich Rechnung trägt.